

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Wohlfarth Unternehmensgruppe

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für die Wohlfarth Unternehmensgruppe, insbesondere für die Firmen Bernhard Wohlfarth GmbH&Co.KG, Kohler GmbH&Co.KG und die EGH Elektro-Großhandel GmbH. Diese Einkaufsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ausschließlich. Entgegenstehenden oder abweichenden Verkaufsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sie haben nur Gültigkeit, wenn unsere schriftliche Zustimmung vorliegt. Diese Einkaufsbedingungen gelten, solange ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird, auch für alle unseren künftigen Bestellungen beim Lieferanten.

2. Bestellungen

2.1 Der Lieferant kann unsere Bestellung innerhalb einer Frist von acht Tagen ab Erhalt annehmen, danach sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden.

2.2 Bestellunterlagen, insbesondere beigefügte Zeichnungen oder Skizzen, bleiben unser Eigentum. Der Lieferant ist verpflichtet, bei dem gesamten anfallenden Schriftverkehr die in unserer unverbindlichen Anfrage bzw. die in unserer schriftlichen Bestellung vorgegebenen Nummern und Kürzel anzugeben.

2.3 Alle Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen, die zwischen uns und dem Lieferanten in Bezug auf Bestellungen und Aufträge getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche oder telefonische Erklärungen oder Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, um verbindlich zu sein. Auch eine Vereinbarung, mit der wir auf das Erfordernis schriftlicher Form verzichten, muss schriftlich erfolgen.

2.4 Ein Hinweis auf Geschäftsbeziehungen zu uns in Werbematerialien oder Referenzdokumenten oder die Verwendung uns zustehenden Marken und Kennzeichen bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

2.5 Die uns vom Lieferanten übermittelten Angebots- oder Kostenvoranschläge sind verbindlich. Sie sind vom Lieferanten kostenlos zu erstellen

3. Liefergegenstand

3.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die von uns bestellte Lieferung / Leistung entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zu liefern bzw. auszuführen. Abweichungen von der vorgesehenen Ausführung oder anderweitige Modifikationen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Der Lieferant steht dafür ein, dass die Lieferung / Leistung unter Verwendung geeigneter Materialien ausgeführt wird und den anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsbestimmung und den Umweltschutzvorschriften, die geltendes Recht darstellen oder die mit einer Übergangsfrist bereits verabschiedet sind und sicher in Kraft treten werden, entsprechen.

3.2. Nimmt der Lieferant Änderungen in der Ausführung seiner Produkte oder Leistungen gegenüber früher an uns erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen vor, ist er verpflichtet, uns diesen Umstand unverzüglich mitzuteilen. Änderungen bedürfen grundsätzlich unserer Zustimmung

4. Lieferzeit

4.1 Die in der Bestellung genannte Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant befindet sich auch ohne Ausspruch einer Mahnung in Lieferverzug, sobald der jeweils verbindlich vereinbarte Liefertermin überschritten wird. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Diese Anzeige befreit den Lieferanten nicht von seiner Haftung wegen Verzuges.

4.2 Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist von der betreffenden Bestellung zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Sofern wir Schadenersatz verlangen, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hatte.

4.3 Die Annahme einer Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche aus Lieferverzug.

5. Lieferung

5.1 Der Versand erfolgt stets frei Haus unserer Bestelladresse (DDP Incoterms 2000). Die Versandungsfahrt (Verlust, Beschädigung, Verzögerung u. ä.) trägt der Lieferant.

5.2 Höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Streiks, Unruhen und sonstige Betriebsstörungen, die wir mit zumutbaren Mitteln nicht beseitigen können, schließen unseren Annahmeverzug aus.

6. Import/Export

Bei Lieferungen aus einem anderem EU -Land außer Deutschland hat der Lieferant seine EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.

7. Preise und Zahlung

7.1 Alle vereinbarten Preise sind Netto-Preise und gelten frei Haus (DDP Incoterms 2000). Dabei schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, auch die Verpackung und sonstige Spesen ein.

7.2 Die Zahlungsbedingungen werden mit dem Lieferanten individuell vereinbart. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, gewährt der Lieferant 3% Skonto bei Zahlung innerhalb 4 Wochen nach Wareneingang, andernfalls erfolgt die Zahlung innerhalb von 90 Tagen netto. Sollten innerhalb dieser Frist Mängel der Lieferung auftreten bzw. entdeckt worden sein, haben wir ein Zurückbehaltungsrecht und die Forderung des Lieferanten wird bis zur endgültigen Mängelbeseitigung bzw. bis zur fehlerlosen Ersatzlieferung nicht fällig. Auch in diesem Fall sind wir zum Skontoabzug berechtigt

7.3 Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt und gelten nicht als Bestätigung einer ordnungsgemäßen Lieferung oder als Verzicht auf Ansprüche aus verspäteter Lieferung und nicht als Abnahme von Werkleistungen. Zahlungsziele und Skontofristen beginnen zu laufen, sobald wir sowohl die Rechnung (einschließlich der erforderlichen Angaben für eine ordentliche Prüfung und mit Nennung unserer Bestellnummer) als auch die Ware erhalten haben. Ist die Erteilung weiterer Bescheinigungen oder Materialprüfungszertifikate vereinbart, beginnen die Zahlungsfristen nicht vor Eingang dieser Dokumente.

7.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

7.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen auf Zahlungen des Kaufpreises bzw. des Werklohnes ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten. Wir werden diese Zustimmung nicht unbillig verweigern.

8. Eigentumsübergang

Ein erweiterter Eigentumsvorbehalt wird ausgeschlossen.

9. Schutzrechte

9.1 Der Lieferant stellt sicher, dass durch den Bezug und die Benutzung der von ihm angebotenen und gelieferten Ware nationale oder ausländische Patente und sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

9.2. Werden wir von Dritten wegen tatsächlicher oder angeblicher Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in Bezug auf die Lieferung/Leistung des Lieferanten in Anspruch genommen, muss der Lieferant nach unserer Wahl entweder die erforderlichen Abwehr und außergerichtlichen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung selber ergreifen oder uns die Kosten angemessener Rechtsverteidigung – im Vorschusswege - erstatten. Im Gegenzug verpflichten wir uns, ohne Zustimmung des Lieferanten keine Vereinbarungen - insbesondere Vergleiche - mit den Dritten zu schließen.

10. Gewährleistung und Haftung

10.1 Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen den einschlägigen Bestimmungen Deutschlands, der Europäischen Union, sowie den einschlägigen Vorschriften von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden in Deutschland und in der Europäischen Union entsprechen.

10.2 Wir nehmen die gelieferten Waren unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit an. Wir genügen unserer Untersuchungs- und Rügepflicht hinsichtlich offensichtlicher Mängel der Lieferung / Leistung, wenn wir eine Mängelrüge binnen 10 Arbeitstagen ab dem Eingang der Lieferung absenden. Soweit nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang eine Untersuchung der Lieferung / Leistung innerhalb dieser Frist nicht tunlich ist, werden wir offensichtliche Mängel unverzüglich nach der Untersuchung und dem Erkennen des Mangels dem Lieferanten anzeigen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

10.3 Weist die Lieferung / Leistung des Lieferanten Sachmängel auf, so sind wir zur Geltendmachung der gesetzlichen Rechte bei Sachmängeln berechtigt. Soweit uns ein gesetzlicher Anspruch auf Nacherfüllung zusteht, hat der Lieferant nach unserer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern. Die Regelung des § 439 III BGB bleibt hiervon unberührt. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass wir die mangelhafte Sache nach unserer Belieferung an einen anderen Ort verbracht haben, treffen den Lieferanten dann, wenn dieses Verbringen dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache entspricht

10.4 Schlägt im Falle von Sachmängeln die Nacherfüllung fehl oder verweigert der Lieferant die ausgewählte Arten der Nacherfüllung, so können wir von dem abgeschlossenen Vertrag zurücktreten, den gegen uns bestehenden Vergütungsanspruch mindern, oder, wenn der Lieferant nicht nachweist, dass ihn an den Mängeln kein Verschulden traf, Schadenersatz statt der Leistung geltend machen. Das gleiche gilt, wenn die Nacherfüllung durch den Lieferanten für uns unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Lieferant trotz Aufforderung zur Mängelbeseitigung seiner Pflicht nicht unverzüglich nachkommt und akute Gefahren oder größerer Schäden drohen. In diesen Fällen sind wir auch berechtigt die Mangelbeseitigungsarbeiten selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten durchführen zu lassen. Dies gilt insbesondere, wenn nur durch eine Mangelbeseitigung durch uns oder von uns beauftragte Dritte größere Schäden – insbesondere Forderungen unseres Abnehmers wegen Verzug – vermieden werden können. Wir werden den Lieferanten hierüber unterrichten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche – wie z.B. Aufwendungsersatzansprüche – bleiben unberührt.

10.5 Der Lauf der Verjährungsfristen ist für die Dauer der Nachbesserungsversuche des Lieferanten gehemmt. Die Hemmung der Verjährungsfristen beginnt im Zeitpunkt unserer Mängelanzeige. Die Hemmung der Verjährungsfrist endet erst in dem Zeitpunkt, in dem der Liefergegenstand mangelfrei benutzbar ist. Für innerhalb der Verjährungsfrist neu gelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Neulieferung vollständig erfüllt hat.

10.6 Nehmen wir eine an unsere Kunden veräußerte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit, die durch eine Lieferung / Leistung des Lieferanten verursacht wurde, zurück oder mindert unser Kunde das vereinbarte Entgelt, so stehen uns gegen den Lieferanten die in § 437 BGB festgelegten Rechte zu, ohne dass es einer Fristsetzung bedarf. Wir können also vom Vertrag zurücktreten, das vereinbarte Entgelt mindern oder für den Fall, dass der Lieferant sein Nichtverschulden nicht nachweist, Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Mussten wir im Verhältnis zu unserem Kunden als Folge der Mangelhaftigkeit unseres Produktes, die durch eine Lieferung / Leistung des Lieferanten verursacht wurde, Aufwendungen ersetzen, so können wir diese Kosten vom Lieferanten ersetzt verlangen.

10.7 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Diese Vermutung gilt in den Fällen des Rückgriffs gegen den Lieferanten mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Übergang der Gefahr auf den Endkunden beginnt.

10.8 Ist die uns zugehende Leistung / Lieferung des Lieferanten mit Rechtsmängeln behaftet, so stellt uns der Lieferant von möglichen Ansprüchen Dritter frei. Für Ansprüche wegen Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von zehn Jahren.

10.9 Der Lieferant haftet uns bei allen Formen der schuldhaften Pflichtverletzung grundsätzlich unbeschränkt auf Schadenersatz, unabhängig davon, ob unmittelbare oder mittelbare Schäden, Vermögensschäden, oder sonstige Schadenspositionen geltend gemacht werden. Zusätzlich haftet der Lieferant nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.10 Werden wir wegen Verletzung in- oder ausländischer oder behördlicher Sicherheitsvorschriften oder Produkthaftungsregeln oder wegen einer Fehlerhaftigkeit unserer Produkte in Anspruch genommen, die auf Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten zurückzuführen sind, so können wir vom Lieferanten Ersatz der durch seine Produkte verursachten Schäden und Freistellung von entsprechenden Ansprüchen Dritter verlangen. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

10.11 Die zu ersetzenden Kosten umfassen auch die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen Rückrufaktion, sowie die erforderlichen Kosten der Rechtsverfolgung. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion wird der Lieferant unterrichtet. Der Lieferant ist verpflichtet, für seine Pflichten aus der Haftung als Produzent der Liefergegenstände eine Produzentenhaftpflichtversicherung abzuschließen.

10.12 Der Lieferant gewährleistet gem. § 10 II 1 ElektroG eine Rückgabemöglichkeit und die ordnungsgemäße Entsorgung von Altgeräten.

10.13 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln, auch Schadenersatzansprüche, beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

11. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

11.1 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand Reutlingen. Wir sind unabhängig hiervon auch berechtigt, am gesetzlichen Gerichtsstand des Lieferanten Klage zu erheben.

11.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort Pfullingen.

11.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.